



Statuten

Schwimmverein Blue Star Grenchen-Bettlach (SVBS)
Gründung am 17. Dezember 1994

Statutenänderung / Versionen

Version	bewilligt an der Generalversammlung vom
03	6. Juli 2020 (COVID 19)
02	11. November 2006
01	17. Dezember 1994



A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Schwimmverein Blue Star Grenchen-Bettlach (im Folgenden SVBS genannt) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Grenchen.

Der SVBS ist Mitglied

- des Schweizerischen Schwimmverbands SSCHV Swiss Aquatics
- des Regionalschwimmverbands Region Zentralschweiz West RZW

Art. 2 Zweck, Aufgaben

Der SVBS fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Breitenentwicklung des Schwimmsports durch

- Schaffung von Trainingsmöglichkeiten. Dazu kann die Zusammenarbeit mit
- befreundeten Vereinen und die Möglichkeit von Doppelmitgliedschaften gehören.
- Schulung und Förderung von Schwimmanfängern
- Förderung des Breitensports
- Ausbildung von Wettkampfschwimmern
- Ausbildung und Förderung von Trainern
- Durchführung von Kursen
- Beteiligung an und Durchführung von Wettkämpfen
- Erweiterung seiner Tätigkeiten auf andere Wassersportarten

Art. 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

B Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

Jede Person kann Mitglied des SVBS werden.

Die Mitgliederkategorien des SVBS sind

- a) Schwimmer
- b) Schwimmschüler
- c) Trainer
- d) Vorstandsmitglieder
- e) Ehrenmitglieder
- f) Freimitglieder
- g) Passivmitglieder



Art. 5 Eintritt, Aufnahme

- a) Eintrittsgesuche werden durch die Einreichung des Anmeldeformulars gestellt.
- b) Minderjährige benötigen die Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.
- c) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Ein Eintrittsgesuch kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstands steht dem Betroffenen innert 30 Tagen nach Erhalt der Absage das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Deren Entscheid ist endgültig.
- d) Schwimmschüler erhalten den Mitgliederstatus für die Dauer des Jahres, in dem sie mindestens einen Kurs besucht haben. Beim allfälligen Übertritt in den Nachwuchs wird der entsprechende ordentliche Jahresbeitrag fällig.

Art. 6 Austritt, Ausschluss

Austritt

Ein Austritt muss schriftlich erklärt werden. Wer während des Geschäftsjahres austritt, ist für das laufende Geschäftsjahr beitragspflichtig.

Ausschluss

Vereinsmitglieder, die mit der Bezahlung des Vereinsbeitrags trotz Mahnung mehr als 1 Jahr im Rückstand sind oder den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, werden vom Vorstand zu einer Anhörung eingeladen und können vom Vorstand per sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gemäss ZGB Art. 72 Abs. 3 ist der Ausschluss auch ohne Angabe der Gründe gestattet.

Der Ausschluss hat per eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Betroffenen binnen 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung das Recht zum Rekurs an die nächste Generalversammlung zu.

Der Ausschluss wird endgültig mit Ablauf der Rekursfrist oder mit der Bestätigung durch die Generalversammlung.

Art. 7 Finanzierung und Mitgliederbeiträge

Der SVBS finanziert sich aus

- Mitgliederbeiträgen
- Sponsorenbeiträgen und Spenden
- Subventionen

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt und ist fristgemäss zu bezahlen. Über Beitragserlasse entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Vorstandsmitglieder und Trainer sind der Beitragspflicht enthoben.

Art. 8 Stimm- und Wahlrecht

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht von Vereinsmitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.



Wahlberechtigt sind alle in der Schweiz wohnhaften natürlichen Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 9 Sorgfaltspflicht

Zum Vereinseigentum ist Sorge zu tragen. Für den Ersatz von böswillig- oder fahrlässig beschädigten Vereins- oder Fremdeigentum haftet das Mitglied, das den Schaden verursacht hat.

Art. 10 Unfallversicherung

Der SVBS haftet nicht für Unfälle. Es ist Sache jedes einzelnen Mitglieds, sich in ausreichendem Mass gegen Unfallfolgen zu versichern.

Art. 11 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des SVBS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 12 Weisungen

12.1 Weisungen für Wettkampf- und Trainingsgruppen sind in separaten Reglementen und Leitfäden festgehalten. Sie werden vom Vorstand beschlossen und haben verbindlichen Charakter.

12.2 Der SVBS setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der SVBS anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (siehe Anhang A) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Anhang B: Sport Rauchfrei.

C Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe des SVBS sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) die ausserordentliche Generalversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) technische und temporäre Ressorts.



Ordentliche GV

Die ordentliche GV hat innert drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs stattzufinden. Anträge aus Mitgliederkreisen sind schriftlich, spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten zu richten.

Der GV sind folgende Traktanden vorbehalten:

- 1) Appell
- 2) Protokoll der letzten GV
- 3) Jahresbericht des Präsidenten
- 4) Jahresberichte der Ressortleiter, der technischen und temporären Ressorts
- 5) Bericht des Kassiers
- 6) Bericht der Kassenrevisoren
- 7) Dechargenerteilung
- 8) Mutationen
- 9) Ehrungen
- 10) Wahlen
 - a. Vorstand
 - b. Rechnungsrevisoren
- 11) Vereinsaktivitäten
- 12) Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge
- 13) Anträge an die Generalversammlung
- 14) Verschiedenes

Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Im letzteren Fall sind dem Vorstand die zu behandelnden Traktanden einzureichen...

Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen sind offen durchzuführen. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten müssen Abstimmungen oder Wahlen geheim durchgeführt werden.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.



Art. 15 Vorstand

Der Vorstand führt nach den Bestimmungen der Statuten die Geschäfte des SVBS. Er erstellt und genehmigt die für den Betrieb des Vereins notwendigen Reglemente und Leitfäden und überwacht deren Vollzug. Der Vorstand informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit mittels Vereinsorgan und Homepage über die Aktivitäten des SVBS.

Der Vorstand setzt sich aus minimal 3 und maximal 12 Personen zusammen, auf welche folgenden Chargen verteilt sind:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Aktuarin
- d) Temporäre Ressorts
- e) Schwimmen
- f) Schwimmschule
- g) J+S-Coach
- h) Webmaster

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Alle Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Die Aufgaben der einzelnen Chargen legt der Vorstand in einem Pflichtenheft fest.

Der Vorstand wird auf 1 Jahr gewählt. Während dieser Zeit auftretende Vakanzen kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ergänzen.

Die Mitglieder des Vorstands sind wiederwählbar.

Art. 16 Rechnungsrevisoren

Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren) besteht aus 2 Mitgliedern.

Sie prüfen die Kassenführung sowie das Vermögen und erstatten darüber schriftlich Bericht und Antrag an die Generalversammlung.

Die Rechnungsrevisoren dürfen dem SVBS, nicht aber dem Vorstand angehören.

D Statutenänderungen, Auflösung und Schlussbestimmungen

Art. 17 Statutenänderungen

Statutenänderungen können von der GV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Die Änderung ist in der Einladung zur GV als Traktandum aufzuführen.



Art. 18 Auflösung des Vereins

Auflösungsgründe sind die gemäss ZGB Art. 76-78 erwähnten

Art. 19 Liquidationserlös

Die Generalversammlung bestimmt bei Auflösung des Vereins über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens.

Art. 20 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Statuten treten nach Genehmigung sofort in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Statuten vom 17. Dezember 1994 sowie deren Ergänzungen.

Genehmigt durch die 25. Generalversammlung vom 6. Juli 2020 in Grenchen, nachträglich COVID-19/Corona bedingt; ursprünglich geplant am 27. März 2020.

Grenchen, 6. Juli 2020

Der Präsident: Marco Sacchetti, Bettlach

Die Aktuarin: Sandra Flury, Lommiswil

Anhänge

Anhang A – Ethik-Charta

Anhang B - Rauchfrei